



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

LEGITAS


Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

BERATERHAUS AM DOMPLATZ 
CURIENSTRASSE 2
20095 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

MÄRZ / APRIL 2008

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Diebstahl auf Kaiumschlagsgelände unterliegt Seerecht

In einer aktuellen Entscheidung hatte der BGH erneut zu prüfen, welches Recht bei einem Transport mit verschiedenen Beförderungsmitteln anzuwenden ist.

Im streitigen Fall waren bei einem Transport von insgesamt 5 Betonfahrmischern nach abstellen im Hafengebiet in Antwerpen 4 Fahrzeuge gestohlen worden. Der beklagte Spediteur hatte mit seinem Auftraggeber einen einheitlichen Vertrag geschlossen, wonach die Fahrzeuge von Deutschland aus nach Mumbai / Indien befördert werden sollten. Ein Landfrachtführer transportierte die Fahrzeuge in zwei Teilladungen auf das Kaiumgelände von Antwerpen, wo sie rund drei Wochen später per Seeschiff weitbefördert werden sollten. Das Landgericht Hamburg vertrat die Auffassung, dass auf diese Teilstrecke deutsches Landfrachtrecht anzuwenden sei und verurteilte die Beklagte in voller Höhe des Wertes der Fahrzeuge von € 264.259,09 zur Zahlung. Der Transportabschnitt „Verladung in Antwerpen“ könne nicht als nur unselbständiges Anhängsel der Seebeförderung angesehen werden. Wegen des mit der Verladung verbundenen besonderen Aufwandes komme der Verladung ein eigenes Gewicht zu, so dass der Umschlag als eigene Teilstrecke anzusehen sei.

Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein, zum Teil erfolgreich: Das OLG hob die Entscheidung teilweise auf und verurteilte die Beklagte nur Zahlung von 108.320 Sonderziehungsrechten (SZR), also ca. € 114.800,-. Entgegen der Meinung des Landgerichts sei der Schadensort schon der Seestrecke zuzuordnen, so dass die Beklagte gemäß § 660 Abs. 1 HGB nur begrenzt mit 2 statt mit 8,33 SZR haftet. Es mache im Hinblick auf den Charakter des Seetransports keinen Unterschied, ob die Ware vor der Beladung oder nach der Ausladung im Hafen zwischengelagert wird, in beiden Fällen liege ein seetransportbedingter Umschlag im Hafen vor.

Den Besitz an den Fahrzeugen habe bereits der Kaiumschlagsbetrieb gehabt. Da dieser aber nicht vom Versender (Befrachter), sondern von dem Seefrachtführer (Verfrachter) beauftragt wurde, führe auch dies dazu, die Lagerung der nachgelagerten Seestrecke zuzuordnen. Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Zwischenlagerung ca. 3 Wochen gedauert hat, denn die Dauer der Zwischenlagerung hing vom Verhalten des Verfrachters - nämlich der Bereitstellung des für den Transport vorgesehenen Schiffs - ab.

Die Beklagte hafte auch nicht unbeschränkt gemäß § 660 Abs. 3 HGB. da weder diese selbst noch ihr Vorstand den Schaden leichtfertig herbeigeführt hat. Für ein etwaiges Verschulden seiner Hilfspersonen bzw. eines Erfüllungsgehilfens (§ 278 BGB) hafte diese nicht. Eine verschärfte Haftung wegen grober Verletzung von Organisationspflichten liege ebenfalls nicht vor. Ein Verfrachter, der auf Kaiumschlagsbetriebe in der Regel keinen unmittelbaren Einfluss hat, sei ab Übergabe der Sendung an diesen nicht mehr in der Lage, dafür zu sorgen, dass die zu befördernden Güter keinen Schaden erleiden. Dies habe zur Folge, dass der Verfrachter im Hinblick auf das schuldhafte Verhalten eines Kaiumschlagsbetriebes praktisch niemals unbeschränkt hafte. Eine Revision zum BGH hat das OLG nicht zugelassen.

OLG Hamburg, Urteil vom 28.02.2008 – Az. 6 U 241/06

MÖBELTRANSPORT

Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten wegen eines Ablieferungshindernisses

Das Amtsgericht Bremen hatte einen häufig vorkommenden Fall zu entscheiden, in dem es während der Durchführung eines Umzugs zu einem Ablieferhindernis kam. Der Unternehmer wurde von einem privaten Kunden zu einem Festpreis mit einem Umzug von Oldenburg nach Bremen beauftragt. Bei den Vertragsverhandlungen und erneut bei Durchführung des Umzugs wurde über die engen Straßenverhältnisse in Bremen am Entladeort gesprochen. Der Fahrer wies auf mögliche Probleme mit der Einfahrt des Umzugsfahrzeugs in die H.-Straße hin, der Auftraggeber bestand auf der Durchführung des Umzugs auf der Basis des Festpreises. Beim Eintreffen am Entladeort am Nachmittag stellte man fest, dass das von der Klägerin eingesetzte Umzugsfahrzeug aufgrund seiner Größe nicht in die H.-Straße bis zum Entladeort einfahren konnte. Es wurde daher ein weiteres, kleineres Shuttle-Fahrzeug des Unternehmers unter Einsatz weiterer Mitarbeiter eingesetzt.

Die hierdurch entstandenen Mehrkosten von € 1.600,- verlangte der Unternehmer vor Gericht ersetzt. Zu Unrecht, wie das Amtsgericht meint: Ob bei den Vertragsverhandlungen über den Einsatz des Shuttleservice und entsprechende Mehrkosten gesprochen worden sei, sei unerheblich, denn im Vertrag wurde dies nicht berücksichtigt. Auch während des Umzugs habe der Kunde auf dem Festpreis bestanden. Wenn die Klägerin in Kenntnis dieser Umstände den Umzug fortsetze und ohne Absprache bzw. Einholung einer Weisung zusätzliche Leistungen vorbereite, könne sie diese nicht nach ersetzt verlangen. Auch eine - hier bestrittene - Weisung des Kunden am Entladeort wäre unerheblich. Da bereits die Hälfte der vertraglichen Leistung erbracht wurde, blieben dem Kunden keine Reaktionsmöglichkeiten mehr. Ein Abbruch des Umzugs kam daher aus Kostengründen nicht in Betracht. Im Falle eines Rücktransports oder eines Einlagerungsvorgangs wären die Kosten für die noch zu erbringenden Leistungen in Form des Entladevorgangs ebenfalls entstanden, ohne dass das Ziel, die Durchführung des Umzuges, erreicht worden wäre.

Es bestehe auch kein vertraglicher Anspruch aufgrund einer Vertragserweiterung durch schlüssiges Verhalten. Da der Kunde zum Zeitpunkt des Beladens auf einer Durchführung des Vertrages zu dem vereinbarten Festpreis bestand, reicht es nicht aus, dass er während des Entladevorgangs dem Einsatz des Shuttle Fahrzeugs und der zusätzlichen Mitarbeiter nicht mehr widersprochen hat. Dem könne nicht entnommen werden, der Kunde sei mit der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten auch einverstanden.

Auch die Bestätigung des Ablieferungshindernisses und des zusätzlichen Einsatzes von sechs Mitarbeitern auf dem Arbeitschein durch den Kunden nach Durchführung des Umzugs enthalte keine Erklärung mit dem Inhalt, die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Grundlage auch der Empfangsbestätigung war zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit einem Festpreis. Die vorgenommenen handschriftlichen Ergänzungen auf dem Arbeitschein enthielten aber keine Angaben zu einem zusätzlich geschuldeten Entgelt.

AG Bremen, Urteil vom 29.09.2006 – Az. 9 C 166/06

Unternehmerwerbung auf Halteverbotsschild führt zur Nichtigkeit

Ein Möbelspediteur beantragte wegen eines für den 30. Oktober 2002 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr geplanten Umzugs für B-Strasse nebst daneben befindlichen Parkstreifen eine Halteverbotszone, welche auf einer Länge von 15 m genehmigt wurde (Zeichen 283-10 StVO und 283-20 StVO – Haltverbot). Weiter hatte das Straßenverkehrsamt angeordnet, die Haltverbotsschilder mit dem Zusatzschild "Am 30. Oktober 2002, 7.30 – 19 h wegen Umzug" zu ergänzen. Das Unternehmen verwendete ein Schild, auf dem das Zeichen und das Zusatzschild auf einem Untergrund in kräftigen Türkisfarbton, der Firmenfarbe, angebracht waren und auf welcher ferner an zentraler Position das Firmen-Logo in einer Größe enthalten war, größer als das Zeichen 283.

Ein Rechtsanwalt parkte sein Auto in der Nacht vom 29./30 Oktober 2002 gegen ein Uhr morgens auf dem gesperrten Seitenstreifen. Nachdem ein durch das Umzugsunternehmen benachrichtigter Mitarbeiter des Verkehrsamtes am 30. Oktober 2002 festgestellt hatte, dass das Fahrzeug mindestens in der Zeit von 8.00 Uhr bis 8.40 Uhr in dem fraglichen Bereich abgestellt war, ließ dieser das Fahrzeug abschleppen und auf das Betriebsgelände des Abschleppunternehmers bringen. Dort wurde das Fahrzeug am gleichen Tag gegen eine Zahlung von € 150,01 ausgehändigt.

Der Anwalt forderte gerichtlich eine Rückerstattung der ihm entstandenen Abschleppkosten sowie seiner Taxikosten. Er beanstandete u.a., dass das Zeichen aufgrund der Werbung nicht als Verkehrszeichen anzusehen und das damit Haltverbot unwirksam sei. Das Verwaltungsgericht gab ihm recht: Das Verkehrszeichen war für den Anwalt nach seinem Inhalt nicht mehr zuverlässig erkennbar und damit wirkungslos. Es entsprach in erheblichem Umfang nicht den behördlichen Vorgaben: Die Anbringung der Zeichen auf einer türkisen, anstelle der üblichen neutralen, weißen Trägerfläche in Zusammenhang mit der Anbringung des Firmenlogos an zentraler Stelle in einer Schriftgröße, welche die Schriftgrößen der übrigen textlichen Aufdrucke deutlich übersteigt, müsse bei verständiger Würdigung beim Betrachter den Eindruck hervorrufen, dass der Aufdruck Werbezwecken dient. Demgegenüber sei der Aufdruck der „Ronde“ (Halteverbotszeichen Z 283) kleiner erfolgt, als dies die Vorschriften fordern (420 mm).

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 05.10.2005 – Az. 6 K 805/03

ARBEITSRECHT

Türkische Kraftfahrer von ausländischer Tochterfirma sind Leiharbeitnehmer

Das Bundesverwaltungsgericht hat kürzlich als letzte – nationale – Instanz entschieden, dass türkische Kraftfahrer, die bei einem türkischen Frachtführer angestellt sind, aber ausschließlich auf LKWs eines deutschen Speditionsunternehmens eingesetzt werden, keine Fahrerbescheinigung gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (EG-VO) erhalten können, da insofern eine nach deutschem Recht unzulässige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

Der Kläger betreibt ein deutsches Speditionsunternehmen, das im gewerblichen Güterverkehr u.a. zwischen der Türkei und Deutschland tätig ist. Er verfügt über eine Gemeinschaftslizenz nach Art. 3 Abs. 2 EG-VO. Die sämtlichst in Deutschland zugelassenen LKWS des Unternehmens werden von türkischen Staatsangehörigen mit dortigem Wohnsitz gefahren. Die Fahrer sind bei einer Spedition mit Sitz in Istanbul angestellt, deren Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist. Die Sozialversicherungsabgaben und Steuern für diese Fahrer werden nach türkischem Recht an den türkischen Staat abgeführt; der Kläger erstattet nach eigenen Angaben der türkischen Firma sämtliche Personalkosten.

Nachdem die Behörde eine Erteilung der Bescheinigung ablehnte, klagte der Unternehmer vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht jeweils ohne Erfolg. Auch das Bundesverwaltungsgericht wies seine Revision nun zurück. Da ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Fahrer nicht bestehe, kommt nur die Alternative in Frage, dass der Kläger diesen nach bundesdeutschen Vorschriften rechtmäßig einsetze. Eine nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG geforderte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung besitze die türkische Arbeitgeberin des Fahrers aber nicht. Sie könnte ihr auch nicht erteilt werden, weil diese zu versagen ist, wenn für die Ausübung der Tätigkeit Betriebe vorgesehen sind, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen.

Auch liege in der Überlassung der Fahrer nicht lediglich ein Dienst- oder Werkvertrag zwischen der türkischen Arbeitgeberin und dem Speditionsunternehmen in Deutschland. Im vorliegenden Fall führte das türkische Unternehmen nach den Bestimmungen des sog. "Agenturvertrages" die Transportaufträge zwar jeweils selbstständig mit eigenen Mitarbeitern aus, während der Kläger danach nur die Fahrzeuge zur Verfügung stellte. Die praktische Handhabung ergebe aber einen vom Wortlaut abweichenden, wirklich gewollten Inhalt. Die eingesetzten Fahrer unterlagen bei der Durchführung von Transporten im Rahmen der dem Kläger erteilten Gemeinschaftslizenz nämlich nicht den Weisungen ihres türkischen Arbeitgebers, sondern denjenigen des Klägers. Die türkische Firma sei überdies weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen zu organisieren, weil sie weder über die erforderlichen Fahrzeuge noch über die erforderlichen Lizenzen verfüge. Allein der Kläger als Verkehrsunternehmer bestimme die Fahrtroute, während die Vertragspflicht der türkischen Firma ende, wenn sie den Fahrer für den Transport ausgewählt und dem Kläger zur Verfügung gestellt habe.

Es fehlt auch nicht an der Gewerbsmäßigkeit, weil der Kläger dem türkischen Unternehmen kein Entgelt für die Arbeitnehmerüberlassung gewährt, sondern nur die Personalkosten erstattet. Es reicht insofern ein bezweckter mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil der türkischen Firma durch Auslastung ihrer Fahrzeuge aus, insbesondere aufgrund des geplanten Vorgehens,

Wettbewerbsvorteile durch die nach türkischem Standard entlohnten und sozialversicherten Fahrer zu gewinnen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.09.2007 – Az. 3 C 49/06

Übernahme eines Lagerbetriebs kann Betriebsübergang sein

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer Entscheidung klargestellt, dass ein Betriebsübergang schon dann vorliegen kann, wenn ein Lagerbetrieb für einen Auftraggeber mit neuen Mitarbeitern weitergeführt wird.

Der Kläger war seit 1978 bei der E AG im Versand als Staplerfahrer am Standort L beschäftigt. Die E stellt Kartonagen her. Mit Wirkung zum 1. Juni 2002 gliederte sie ihre Versandabteilung aus und übertrug diese auf die eigens zu diesem Zweck neu gegründete Firma L. Diese übernahm die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter aus Lager und Versand der E, darunter dasjenige des Klägers. Die L erledigte auf der Grundlage einer zunächst bis 31. Dezember 2004 befristeten Vereinbarung mit zuletzt 19 Arbeitnehmern als logistischer Dienstleister an den Standorten E und L ausschließlich den Versand für die E. Die Zwischenlagerung der Wellpappenprodukte erfolgte im Wesentlichen in einer hierzu von der E angemieteten und der L überlassenen Lagerhalle. Im November 2004 entschied die E, die Logistikleistungen ab 1. März 2005 von der Beklagten durchführen und die Vereinbarung mit der L zum 28. Februar 2005 auslaufen zu lassen. Die L beschloss daraufhin die vollständige Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit und kündigte sämtlichen Beschäftigten aus betriebsbedingten Gründen.

Die Parteien streiten darüber, ob das von der L GmbH gekündigte Arbeitsverhältnis des Klägers im Wege des Betriebsübergangs auf die Beklagte übergegangen ist.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe am 1. März 2005 den Lagerbetrieb der L übernommen. Die Beklagte habe die betrieblichen Verhältnisse exakt so vorgefunden und weitergeführt, wie sie zuvor von der L eingerichtet worden seien. Er behauptet, die Beklagte habe auch die EDV-Dateien zu der von der L aufgebauten Lagerordnung übernommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage im Wesentlichen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der L nicht durch deren Kündigung vom 29. November 2004 aufgelöst worden ist, einen Übergang des Arbeitsverhältnisses aber verneint. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Nach Meinung des BAGs ist das Arbeitsverhältnis des Klägers im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB mit Wirkung ab 1. März 2005 auf die Beklagte übergegangen. Es handele sich um einen Betrieb, bei dem neben der menschlichen Arbeitskraft den materiellen und immateriellen Betriebsmitteln entscheidende Bedeutung für die sog. „Identität der wirtschaftlichen Einheit“ zukomme. Die L hatte die von der E hergestellten Kartonagen zwischen zu lagern, zu kommissionieren und zu versenden. Hierzu sind erhebliche sächliche Betriebsmittel erforderlich. Ohne die Lagerhalle, die erforderlichen Betriebsmittel zur Ein- und Auslagerung der Waren wie Stapler, Paletten, Umreifungspresse usw. hätte die L ihre vertraglichen Aufgaben gegenüber der E nicht erfüllen können. Unstreitig hat die Beklagte die Lagerhalle sowie den dort vorhandenen Lagerbestand übernommen. Unerheblich ist dabei, dass die Beklagte nicht auch deren Eigentümerin wurde, da einem Betrieb auch solche Gebäude, Maschinen, Werkzeuge oder Einrichtungsgegenstände als sächliche Betriebsmittel zuzurechnen sind, die nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, sondern die dieser auf Grund einer mit Dritten getroffenen Nutzungsvereinbarung einsetzen kann.

Die Beklagte hat die Lagerbewirtschaftung für die E im Lagerbetrieb nahtlos fortgeführt. Die Betriebstätigkeit wurde zu keinem Zeitpunkt unterbrochen. Die E war und blieb die alleinige Auftraggeberin. Die Beklagte ist damit auch in die einzige Kundenbeziehung der L eingetreten. Die Beklagte hat den Betrieb im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Zwar hat nach ihrem Vorbringen die Beklagte zusätzlich den Transport der zwischen zu lagernden Ware und die Auslieferung der kommissionierten Ware an die Kunden der E mit Hilfe ihrer eigenen Spediti-
onslogistik übernommen. Dies hat aber den Betriebszweck des ehemals von der L geführten Lagerbetriebs nicht verändert, sondern nur erweitert.

Hinzu kommt die unverändert gebliebene Abwicklung der Lagerungsaufträge und Warenabrufe der E über das EDV-System. Bei Dienstleistungsbetrieben kann die wirtschaftliche Einheit entscheidend durch die Organisationsstruktur der zu verrichtenden Dienstleistung geprägt sein. So kann in einem Lagerbetrieb der Beibehaltung der Arbeitsorganisation und der Betriebsmethoden maßgebliche Bedeutung zukommen, insbesondere einer Beibehaltung der Art der Lagerhaltung und der Lagerordnung. Die Beklagte hat die Arbeitsorganisation des Lagerbetriebs im Wesentlichen unverändert übernommen, weil sie den Lagerbestand in der von der L hinterlassenen Ordnung sowie den Zugang zum EDV-System der E übernommen und die Art der Lagerhaltung jedenfalls zunächst nicht wesentlich verändert hat. Eine bloße Verbesserung des Bewirtschaftungssystems zur Optimierung steht einer im Wesentlichen unveränderten Fortführung des Betriebs nicht entgegen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2007 – Az. 8 AZR 924/06

Mitbestimmung bei Übernahme von Leiharbeitnehmern

Die Aufnahme von Leiharbeitnehmern in einen so genannten „Stellenpool“, aus dem der Verleiher auf Anforderung des Entleihers Mitarbeiter für die Einsätze im Entleiherbetrieb auswählt, ist noch keine nach § 99 Abs. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtige Übernahme i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 1 AÜG. Mitbestimmungspflichtig ist erst der jeweilige konkrete Einsatz von Leiharbeitnehmern im Entleiherbetrieb.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.01.2008 - Az. 1 ABR 74/06

ALLGEMEIN

Gewährleistung auch bei Schwarzarbeit

Der BGH hat kürzlich die umstrittenen Frage zu beurteilen, ob dem Auftraggeber auch im Falle von Schwarzarbeit Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Ausführung zustehen.

In beiden Verfahren ging es um mangelhafte Planungs- bzw. Bauleistungen, in einem Fall stürzte eine kurz zuvor neu verlegte und abgedichtete Terrasse auf die darunter liegende Einliegerwohnung. Sowohl Landgericht als auch Oberlandesgericht hatten die Klagen jeweils mit der Begründung abgewiesen, die „Ohne-Rechnung“-Abrede diene der Steuerhinterziehung und sei damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Dies habe auch die Gesamtnichtigkeit des Vertrags zur Folge, da nicht anzunehmen sei, dass dieser bei ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

Der BGH hat diese Auffassung zwar generell bestätigt, jedoch dem Unternehmer ausnahmsweise verboten, sich hierauf zu berufen: Nach der besonderen Interessenlage bei Bauleistungen ließen sich die Folgen mangelhafter Leistungen durch eine reine Rückabwicklung des Vertrages für den Auftraggeber nicht „wirtschaftlich sinnvoll“ bewältigen. Das Interesse an einer Mängelbeseitigung sei auch dem Auftragnehmer ersichtlich, im übrigen diene die Schwarzgeldabrede auch seinen Interesse.

Abzuwarten bleibt, ob diese recht überraschende Wende auch auf andere Branchen übertragen werden kann, bei denen eine Rückabwicklung ebenfalls nicht dem Interesse des Auftraggebers entspricht.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 24. April 2008 – Az. VII ZR 42/07 und 140/07